

1. Allgemeines, Bestellungen

1.1. Für alle Bestellungen, Lieferungen, Leistungen und Zahlungen von HATIBA im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern gelten diese Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die HATIBA mit seinen Lieferanten über die von diesen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an HATIBA, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Bei bestehenden Geschäftsverbindungen gilt jeweils die aktuelle Version dieser Einkaufsbedingungen. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen bedeutet keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

Insbesondere ist HATIBA an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, als diese mit den jeweils gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen von HATIBA übereinstimmen oder HATIBA den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Selbst wenn HATIBA auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.2. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich abweichende individuelle Vereinbarungen oder einseitige Vorgaben von HATIBA bei Bestellungen haben Vorrang.

1.3. Jeder Anbieter hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese und deren Auswirkung hinzuweisen.

1.4. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet für HATIBA keinerlei Verpflichtungen.

1.5. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist HATIBA nur gebunden, wenn HATIBA der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung

durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von HATIBA schriftlich bestätigt wurden. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen, welche von der Bestellung abweichen, bedeutet keine Genehmigung der Abweichungen.

1.6. HATIBA kann die Bestellung kostenfrei widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).

1.7. Der erteilte Auftrag darf ohne schriftliche Zustimmung von HATIBA weder ganz noch teilweise an Subunternehmer oder andere Dritte weitergegeben werden. Der Lieferant haftet jedenfalls für die Lieferungen und Leistungen seiner Subunternehmer oder Unterlieferanten und steht dafür ein, dass diese eingehalten werden.

2. Lieferzeit, Verzug

2.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von HATIBA angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf deren Abnahme an. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit schriftlicher Einwilligung von HATIBA zulässig.

2.2. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist HATIBA unverzüglich zu benachrichtigen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder andere Ansprüche durch HATIBA.

2.3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, nach dem Kalender bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von HATIBA bedarf.

2.4. Im Falle eines Lieferverzugs stehen HATIBA uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung

nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

2.5. HATIBA ist berechtigt, für jeden Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Auftragswerts zu verlangen, bis zu einer Gesamthöhe der Vertragsstrafe von maximal 5% des Auftragswerts. Bei Verzug betreffend Zwischentermine bezieht sich die Höhe der Vertragsstrafe auf maximal 5% des Auftragswerts der bis zum Zwischentermin zu erbringenden Leistungen. Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus dem Vertrag ist auf 5% des Auftragswerts des gesamten Vertrags begrenzt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. HATIBA kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

2.6. Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit schriftlicher Einwilligung von HATIBA zulässig. **3.**

Gefahrenübergang, Versand, Eigentum

3.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage sowie bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellungen oder Montage mit dem Eingang der Lieferung bei der von HATIBA angegebenen Empfangsstelle über.

3.2. Die Lieferungen verstehen sich „frei Haus“ an die von HATIBA angegebene Empfangsstelle einschließlich Verpackung.

3.3. Kosten einer Versicherung der Ware werden von HATIBA nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übernommen.

3.4. HATIBA widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen und Eigentumsvorbehaltserklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

3.5. Beistellungen oder Werkzeuge, welche HATIBA dem Lieferanten überlässt, bleiben im Eigentum von HATIBA. Dem Lieferanten beigestellte Werkzeuge darf er ausschließlich für die Fertigung der herzustellenden Lieferungen bzw. Leistungen

einsetzen. Werkzeuge und Betriebsmittel, welche durch den Lieferanten für die Bestellung von HATIBA gefertigt werden, werden Eigentum von HATIBA, sofern HATIBA die Entwicklung –auch anteilig- vergütet oder in den Preis der Lieferung bzw. Leistung offen einrechnet. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von HATIBA kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird HATIBA unverzüglich von allen - auch unerheblichen - Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen.

3.6. Die Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt nur für HATIBA. Sofern hierbei die Beistellungen mit anderer Ware verarbeitet werden, erwirbt HATIBA das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Werts der Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wenn Beistellungen mit anderen, HATIBA nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt werden, erwirbt HATIBA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Beistellungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Führt die Vermischung dazu, dass Sachen des Lieferanten gegenüber der Beistellung als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Lieferant HATIBA anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache.

4. Preise und Zahlung

4.1. Sofern nicht in der Bestellung anders angeführt, verstehen sich die Preise verpackt, frei geliefert Erfüllungsort (DDP), entladen, einschließlich Transportversicherung und sind Fixpreise.

4.2. Als Erfüllungsort gilt der Bestimmungsort gemäß Bestellung, mangels anderer Angabe der Sitz von HATIBA. HATIBA ist jedoch berechtigt, wahlweise auch ab Werk des Lieferanten unter Abzug der Transportkosten zu empfangen. Macht HATIBA von diesem Wahlrecht Gebrauch, gibt er dies dem Lieferanten rechtzeitig bekannt. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit der Annahme auf HATIBA über.

4.3. Der Lieferant muss gefährliche Erzeugnisse gemäß den national und international geltenden Bestimmungen auf seine Kosten verpacken, kennzeichnen und versenden.

4.4. Handelsübliche Umlaufverpackungen sind vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen.

4.5. Der Lieferant ist für die Einhaltung der Lieferkonditionen durch seine Unterlieferanten einschließlich beauftragter Transportunternehmen verantwortlich. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

4.6. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und/oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Preiserhöhungen und Überlieferungen werden mit der Rechnung nur akzeptiert, wenn der Besteller vor Rechnungserhalt sein schriftliches Einverständnis erklärt hat. Andernfalls erfolgt eine Rechnungskürzung.

4.7. Die Zahlungen erfolgen erst nach Eingang der vollständig mangelfreien Lieferung bzw. nach vollständig mangelfreier Leistung sowie nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Teillieferungen bzw. Teilleistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet. Ein vereinbartes Recht des Lieferanten zur Teillieferung bzw.

Teilleistung reicht hierzu nicht aus. Zahlungen oder

Anzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

4.8. Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang und Erfüllung der Bedingungen zu CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung gemäß Punkt 8. Fallen Waren- und Rechnungseingang zeitlich auseinander, so läuft die Zahlungsfrist erst ab dem späteren Zeitpunkt. Bei Reklamationen beginnt der Fristenlauf erst nach deren vollständiger Erledigung. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt der Rechnungsausgleich nach 30 Tagen unter Abzug von 4% Skonto oder nach 60 Tagen netto. Sollte der vorstehend bezeichnete 30. Tag eines Monats ein Samstag, Sonntag oder ein Feiertag sein, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Werktag. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn HATIBA aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält. **5. Wert- und Kostenanalyse**

Der Lieferant ist verpflichtet, Wert- und Kostenanalysen hinsichtlich aller Waren vorzunehmen. Er legt alle relevanten Kosten in einer detaillierten Kostenaufschlüsselung offen und stellt diese HATIBA zur Verfügung. Nach Abstimmung mit HATIBA wird der Lieferant qualifiziertes Personal für Wert- und Kostenanalysetätigkeiten bereitstellen.

6. Wettbewerbsfähigkeit

6.1. HATIBA und Lieferant sind sich einig, dass die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Waren von zentraler Bedeutung für die Lieferbeziehung ist.

6.2. Die Wettbewerbsfähigkeit der Waren ist gewährleistet, wenn die Waren hinsichtlich Preis und Technik vergleichbaren Waren von Wettbewerbern entsprechen.

6.3. Falls HATIBA ein vergleichbares Produkt zu wettbewerbsfähigeren Konditionen angeboten wird, informiert HATIBA den Lieferanten schriftlich hierüber und setzt ihm eine angemessene Frist, um

die vollständige Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen.

6.4. Der Lieferant stellt unverzüglich einen Katalog von Maßnahmen auf, die er durchführen wird, um die Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen und stellt diesen HATIBA mit einem korrigierten Angebot zur Verfügung. Mit seinem korrigierten Angebot hat der Lieferant die Wettbewerbsfähigkeit der Waren innerhalb der von HATIBA gesetzten angemessenen Frist sicherzustellen.

6.5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gemäß diesem § 6 eine wesentliche Pflicht des Liefervertrages darstellt.

7. Gewährleistung, Rückgriff

7.1. Mängelansprüche verjähren entgegen § 438 (1) Nr. 3 BGB und § 634a (1) Nr. 1 BGB nach Ablauf von 3 Jahren nach Gefahr-übergang. Hat der Lieferant von sich aus eine längere Frist vorgesehen oder angeboten oder wurde die Geltung der VOB/B –auch nur in Teilen vereinbart, so findet diese Ziffer 7.1 Satz 1 keine Anwendung.

7.2. Die Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn HATIBA sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen seit Eingang der Ware bei HATIBA oder der benannten Stelle mitteilt. Für versteckte Sachmängel gilt die gesetzliche Regelung. Durch die Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet HATIBA nicht auf Gewährleistungsansprüche. Mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.

7.3. Ist es aufgrund Eilbedürftigkeit zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden nicht möglich, dem Lieferanten eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, so steht HATIBA das

Recht zu, ohne Fristsetzung die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

7.4. Im Falle einer Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung des Werkes beginnt die Verjährung der Mängelansprüche bzgl. der Nacherfüllungslieferungen/-Leistungen mit Gefahrübergang (Ziffer

3.1) erneut, es sei denn, HATIBA musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm. Entsprechendes gilt auch für Mängelbeseitigungen, sofern der Wert der Mängelbeseitigung 65 % oder mehr im Verhältnis zu dem vereinbarten Preis des Lieferungs-/ Leistungsgegenstands beträgt.

7.5. Entstehen HATIBA infolge der mangelhaften Lieferung/Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant auch diese Kosten zu tragen.

7.6. Nimmt HATIBA hergestellte und/oder verkaufte Waren infolge der Mangelhaftigkeit der Lieferung/Leistung zurück oder wurde HATIBA deswegen von eigenen Kunden der Kaufpreis gemindert, wurde HATIBA von eigenen Kunden, sonstigen Vertragspartnern oder Dritten in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen oder reguliert HATIBA zur Vermeidung von Streitigkeiten deswegen Ansprüche von eigenen Kunden, Dritten oder Vertragspartnern, behält sich HATIBA den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor.

7.7. HATIBA ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die HATIBA im Verhältnis zu Anspruchstellern zu tragen hatte, soweit diese Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere

Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten geltend machen.

8. Produktanforderungen, verwendete Materialien und Produkthaftung

8.1. Lieferungen und Leistungen müssen den in der Bestellung angegebenen Qualitätsbedingungen, insbesondere der Spezifikation lt. Pflichtenheft, genau entsprechen. Sofern und insoweit in einer Bestellung keine besonderen Qualitätsbedingungen enthalten sind, muss der Liefergegenstand zumindest handelsübliche Qualität sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und den jeweils am Bestimmungsort, am Sitz des Lieferanten und am Sitz von HATIBA (und zwar in dieser Reihenfolge) geltenden gesetzlichen und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen, wie insbesondere Sicherheits-, Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den anwendbaren Normen (wie z.B. Ö-Normen, DIN-Normen, Werknormen), Richtlinien, unter Beachtung des Standes und der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller darauf beruhenden Vorschriften, entsprechen. Die in den Bestellungen angeführten Normen und Zeichnungen beziehen sich auf die zuletzt herausgegebene und zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Ausgabe, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Alle Vorgaben von HATIBA sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden. Der Lieferant verpflichtet sich, soweit Produkte nach einschlägigen Normen geliefert werden und in den Normen auf zu verwendende Rohstoffe, Materialien, weiterführende Normen, etc. referenziert wird, die in den Normen referenzierten Ansprüche an Rohstoffe, Materialien, Normen etc. einzuhalten, es sei denn, die verwendeten Materialien sind höherwertig und nicht ausdrücklich normativ verlangt. Wenn dies nicht zutreffen sollte, gilt das gelieferte Produkt als fehlerhaft.

8.2. Alle für das Produkt geltenden relevanten EURichtlinien bezüglich CE-Kennzeichnung oder im Falle der Nichtanwendbarkeit von EU-Recht sonstige anwendbare nationale und internationale Rechtsvorschriften sind einzuhalten. Die entsprechende Konformitätserklärung inkl. der entsprechenden Dokumentation (bei nicht EULieferanten) ist Bestandteil der Lieferung.

8.3. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, HATIBA von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist HATIBA verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

8.4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Der Lieferant wird HATIBA auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

9. Stoffe in Produkten / Rohstoffen / Materialien / Verpackung

9.1. Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 veröffentlicht am 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend REACH Verordnung bezeichnet – einhält, insbesondere die Registrierung aller Stoffe gemäß SVHC-Liste erfolgt ist.

Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Produkte inklusive deren Verpackungen zu liefern, die Stoffe gemäß:

der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung; dem Beschluss des Rates 2006/506/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung; der EG-Verordnung 1005/2009 über

Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung; der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter www.gadsl.org) RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches enthalten.

9.2. Sollte die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-listtable> einsehbar.

9.3. Darüber hinaus dürfen die Produkte und deren Verpackungen kein Asbest, Biozide und radioaktives Material enthalten. Sollten diese Stoffe in den an HATIBA gelieferten Produkten enthalten sein, so ist HATIBA schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer zu informieren und ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes zu übersenden. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch HATIBA.

9.4. Der Lieferant ist verpflichtet, HATIBA von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. HATIBA für Schäden zu entschädigen, die HATIBA aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

10. Verwendung von „Konfliktmineralien“ betreffend Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform und Consumer Protection Act (Dodd- Frank-Act)

10.1. Der Lieferant ist sich seiner sozialen Verantwortung hinsichtlich der Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und der Menschenrechte bewusst und versteht, dass sein Verhalten im Geschäftsverkehr

Einfluss auf die Gesellschaft und die Umwelt hat. Um eine friedliche, faire und nachhaltige Nutzung unserer weltweiten Ressourcen zu gewährleisten, sichert der Lieferant folgendes zu:

10.2. Alle Produkte des Lieferanten enthalten weder direkt noch indirekt Konfliktmineralien aus Minen, die von bewaffneten Gruppierungen in der Demokratischen Republik Kongo oder in angrenzenden Ländern (Angola, Burundi, Ruanda, Sambia, Sudan, Tansania, Uganda und Zentralafrikanische Republik) finanziert oder gefördert werden. Der Dodd-Frank-Act bezieht sich insbesondere auf Zinn, Tantal, Wolfram, Columbit, Gold und deren Derivate, abgebaut in den oben genannten Quellen.

11. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

11.1. Die Abtretung von Ansprüchen gegen HATIBA ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.

11.2. Gegen Ansprüche von HATIBA ist die Aufrechnung bzw. die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen bzw. Rechten, in jedem Fall jedoch nur mit rechtlich einwandfreien, ausreichend substantiierten Forderungen zulässig.

11.3. HATIBA ist berechtigt, mit allen Ansprüchen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Ansprüchen des Lieferanten und seiner Unternehmen, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der Ansprüche, aufzurechnen.

12. Geheimhaltung, Schutzrechte

12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle mit den Bestellungen und Aufträgen zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Informationen über die Geschäftstätigkeit von HATIBA, die üblicherweise Dritten nicht zugänglich sind, geheim zu halten und selbst nicht auszunutzen.

12.2. Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt

werden. Das Vorhandensein eines Schutzrechtes darf HATIBA nicht vorenthalten werden.

12.3. Von HATIBA überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Druckvorlagen, Lehren und ähnliches dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Die vorbezeichneten Formen, Muster, Zeichnungen usw. bleiben Eigentum von HATIBA. Sie sind HATIBA unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung kommt oder wenn eine erteilte Bestellung abgewickelt worden ist.

13. Compliance, Menschenrechte, Arbeits- und Umweltschutz

13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit HATIBA betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten (Compliance). Handlungen von beim oder für den Lieferanten tätigen Personen werden dem Lieferanten zugerechnet, soweit diese Personen im Verantwortungsbereich des Lieferanten tätig werden.

13.2. Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem Umfeld auf die Einhaltung von Menschenrechten und sozialen Standards gem. Abs. 3 und die Achtung der Umwelt hinzuwirken und Maßnahmen, die diesen Zielen widersprechen, zu unterlassen und nach Möglichkeit zu unterbinden. Der Lieferant wird HATIBA Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen auch seitens seiner Lieferanten unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung anzeigen.

13.3. Der Lieferant wird in seinem Umfeld die Einhaltung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, Beachtung von Mindestlöhnen und Gesundheitsschutz anstreben und Verstöße hiergegen unterlassen (Soziale Standards). Insbesondere wird der Verkäufer Maßnahmen gegen Kinder- und Zwangsarbeit ergreifen.

13.4. Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt einzuhalten und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen. Jede Lieferung hat in produktgerechter, mit HATIBA abgestimmter Verpackung unter Beachtung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen zu erfolgen. Dabei ist unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte stets eine umweltgerechte Verpackungsform und die Benutzung von Mehrweg-Verpackungen (Europalette) zu wählen.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Dötlingen

14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dötlingen. HATIBA ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem Handlungsort zu verklagen.

14.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1970 und des Kollisionsrechts. Hat der Lieferant seinen Sitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann HATIBA auch das am Sitz des Lieferanten geltende Recht oder das Recht des Handlungsortes geltend machen.

14.4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den wirksamen Teilen verbindlich.

Dötlingen, im Oktober 2019